

Oberlandesgericht München

6. Strafsenat



6 St 7/20

2 BJs 260/20-7, 2 StE 8/20-7 (GBA b. BGH)

Beschluss

Der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Bösl sowie der Richterin am Oberlandesgericht Thalheim und des Richters am Oberlandesgericht Prechsl

in der Strafsache gegen

Muharrem **D...**,
geboren am ... (26 Jahre)

Verteidiger:

1. Rechtsanwalt Christian Gerber, ... München
2. Rechtsanwalt Matthias Bohn, ... München

wegen des Verdachts des versuchten Mordes u.a.

hier: Erweiterung der Medienöffentlichkeit

am 12.Februar 2021 beschlossen:

Die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, wird zugelassen.

Gründe:

Gemäß § 169 Abs. 1 Satz 3 GVG kann die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter zugelassen werden. Bei Kapazitätsengpässen innerhalb des Verhandlungssaales kann diesem Personenkreis so die Möglichkeit eingeräumt werden, in dem einzurichtenden Medienarbeitsraum den Gang der mündlichen Verhandlung mit Hilfe der Tonübertragung zu verfolgen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des erkennenden Gerichts.

Bei der Ermessensentscheidung ist das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, der Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, deren Anspruch auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 18/10144, Seite 26).

Anhaltspunkt für das Gewicht des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit kann sein, dass ein Strafverfahren über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Im Rahmen der Ermessensausübung ist kritisch zu prüfen, ob die mediale Aufmerksamkeit einem besonderen, über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehenden, öffentlichen Interesse geschuldet ist, welches mit den persönlichen Belangen des Angeklagten in Abwägung zu bringen sein wird. (vgl. BT-Drs. 18/10144, aaO.)

Ferner kann im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden, für wie viele Medienvertreter der Verhandlungssaal bereits Platz bietet, wie viele weitere Plätze in dem Medienarbeitsraum zur Verfügung stehen und ob die Summe der damit zur Verfügung stehenden Plätze angesichts der Bedeutung des Verfahrens für die Öffentlichkeit angemessen erscheint (vgl. BT-Drs. 18/10144, aaO.).

Unter Beachtung dieser Ermessensgesichtspunkte konnte die Übertragung des Tonsignals in einen Arbeitsraum für Medienschaffende zugelassen werden. Dem Angeklagten legt die Bundesanwaltschaft politisch/religiös motivierte Tötungsdelikte zur Last. Es kann deswegen ein ganz besonderes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit prognostiziert werden. Es haben sich insgesamt 216 Medienvertreter akkreditiert. Bereits das Ermittlungsverfahren wurde von einem großen medialen Interesse begleitet. Auch für die laufende Hauptverhandlung besteht ein großes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit. Infolge der Corona-Beschränkungen stehen im Sitzungssaal lediglich dreizehn Plätze zur Verfügung, von denen sechs für Medienvertreter reserviert sind. Mit

der Tonübertragung den Sitzungssaal A 206 kann 14 weiteren Journalisten ermöglicht werden, das Geschehen im Sitzungssaal - wenigstens mittelbar - zu verfolgen.

Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten sowie anderer am Verfahren Beteiligter, die das vom Gesetzgeber vorausgesetzte übliche Maß überschreiten würden, sind nicht zu erwarten. Durch die Übertragung des Tonsignals in einen Medienraum wird insbesondere die ohnehin bestehende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung nur unwesentlich vergrößert.

Die Abwägung im konkreten Fall ergibt daher, dass Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten im konkreten Fall hinter dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zurückzutreten haben. Die Tonübertragung im genannten Umfang in einen Arbeitsraum gemäß § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG konnte daher angeordnet werden.

gez.
Bösl

gez.
Thalheim

gez.
Prechsl